Technische Vorgaben nach §9 EEG 2023 zur Fernsteuerung von Erzeugungsanlagen im Rahmen §14 EEG 2023 - Einspeisemanagement

Im Folgenden sind die technischen Vorgaben für den Anschluss von EEG/KWK-Erzeugungsanlagen im Netzgebiet der enercity Netz GmbH (im Folgenden enercity netz) bezüglich §9 EEG 2023 beschrieben.

1 Anlagen gemäß §9 Abs. 1 (EEG/KWK > 25 kW)

Bis zur Verfügbarkeit eines intelligenten Messsystems (iMS) gemäß § 9 des EEG 2023 Abs. 1 kann alternativ zur Kommunikation und Steuerung über iMS die maximale Wirkleistungseinspeisung gemäß §9 EEG Abs. 2 Nr. 1 stufenweise (z. B. 60%, 30%, 0% der installierten Leistung) begrenzt werden; für Anlagen größer 100 kW kann zusätzlich die Einspeiseleistung ausgelesen werden.

Ab Verfügbarkeit des iMS gemäß § 9 EEG 2023 Abs. 1 und 1a ist für Anlagen größer 25 kW oder bei vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG ein Umbau bzw. für ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen die Auslesung und die dann möglichst stufenlose Steuerung der Einspeiseleistung über iMS aufzubauen.

Diese Anlagen müssen, sofern nichts anderes vereinbart ist, über potentialfreie Kontakte über Fernwirktechnik regelbar in den Stufen 100 %, 60 %, 30 % und 0 % oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert ausgeführt werden. Die eingesetzten Wechselrichter müssen daher abregelungsfähig („Eins-Man-Ready“) sein.

1 Erforderliches Gehäuse

Für die Ansteuerung über Fernwirktechnik ist ein ISO-Gehäuse (Front transparent) mit Montageplatte für die Installation eines Modems und einer Reihenklemme (Mindestmaße Montageplatte (H x B x T): 450 x 250 x 130 mm) - möglichst in direkter räumlicher Nähe zur Zähleranlage einzubauen und eine weitere Fläche ist für die Installation von ggf. erforderlichen Lastschützen oder weiteren Komponenten freizuhalten.

2 Bestückung des Gehäuses

Das Gehäuse ist mit einer Montageplatte zur Aufnahme eines Modems auszustatten. Die Montageplatte muss mit einer 35-mm-Hutprofilschiene mit einer Länge von mindestens 200 mm und 13 Klemmsteinen (z.B. Phönix Contact UK-2,5) bestückt sein und sich im unteren Bereich des Gehäuses befinden. Der Bereich darüber muss mit einer Höhe von 300 mm frei bleiben. Die Bestückung und Beschriftung der Klemmleiste können Sie folgendem Schema entnehmen:

L1	N	PE	Steuerkontakt 0% 1	Steuerkontakt 0% 2	Steuerkontakt 30% 1	Steuerkontakt 30 % 2	Steuerkontakt 60% 1	Steuerkontakt 60% 2	Steuerkontakt 100% 1	Steuerkontakt 100% 2	S0-Impuls 1	S0-Impuls 2

Die Spannungsversorgung, Steuerkontakte und (bei Anlagen größer 100 kW) der Zähler-Wirkimpuls für die Einspeiserichtung müssen von der Anlage bzw. dem Zähler bis zur Klemmleiste durchverbunden sein.

3 Bereitstellung des Zählersignals für Anlagen > 100 kW

Der Impulsausgang der S0-Schnittstelle des Zählers muss dem Netzbetreiber zur Verwendung bereitgestellt werden. Hierfür ist bei Einsatz eines Zählers von enercity netz der Einbau eines Opto-Koppler-Moduls als Trennrelais notwendig. Die Beauftragung hierfür erfolgt separat über unseren Zählerbereich (siehe Ansprechpartner auf Seite 2).

4 Anforderung an den S0-Impuls der Generatorzählung (für Anlagen > 100 kW)

Technische Spezifikation des S0-Impuls

- Ausführung: Optokoppler (Schließer)
- Strombelastbarkeit: mindestes 30VDC / 1A
- Grenzfrequenz maximal: 5Hz
- Impulswertigkeitsbereich: z.B. 1 bis 100 Wh / Impuls
- Genauigkeitsklasse: Kl 0,5

5 Inbetriebnahme Voraussetzungen

Anlagen, die unter den §9 Abs. 2 Nr. 1 fallen (> 100 kW), sind mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber enercity netz jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann. Die erforderliche Fernwirkanlage kann unter redispatch@enercity-netz.de formlos beantragt werden.

Vor dem Einbau der Fernwirkanlage müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Bekanntgabe der Impulswertigkeit (Wh/Impuls) für den Zählimpuls S0.
- Funktionsfähige Klemmleiste mit den Stufen 0%, 30%, 60% 100% und Zählimpuls S0.

2 Anlagen gemäß §9 Abs. 1a (EEG/KWK > 7 kW und <= 25 kW)

Ausstattung mit Smart-Meter-Gateway (intelligentes Messsystem(iMS))

Betreiber von Anlagen **müssen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit** nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 **feststellt,** ihre ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit **über ein Smart-Meter-Gateway** nach 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz **die Ist-Einspeisung abrufen können**.

3 Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 (PV-Anlagen > 25 kW)

Solaranlagen mit einer installierten Leistung von größer 25 Kilowatt, **die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit** nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 **feststellt**, in Betrieb genommen werden, **müssen** ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen **nach Nummer 1** ausstatten; der zur Ansteuerung der Anlage notwendige Tonrundsteuerempfänger bzw. das Modem wird zu einem späteren, von der enercity netz festzulegenden Zeitpunkt, von der enercity netz zur Verfügung gestellt und nach Vorgabe der enercity netz durch den Betreiber eingebaut. Die Kosten hierfür trägt der Anlagenbetreiber.

Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen sieht die enercity netz die Anforderungen nach § 9 EEG 2023 als erfüllt an, wenn die erforderlichen Einrichtungen, soweit bereits möglich, vorgehalten werden und der Betreiber über eine mit der enercity netz abgestimmte Dokumentationsunterlage bestätigt, dass die Anlage die vorstehenden Anforderungen erfüllt.

Da derzeit aus Sicht der enercity netz für Anlagen < 100 kW kein Erfordernis für eine Leistungsreduzierung gemäß § 14 EEG 2023 besteht, wird für diese Anlagen zurzeit keine konkrete Verbindung zwischen dem Leitsystem der enercity netz und den Erzeugungsanlagen hergestellt. Sofern absehbar wird, dass die Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen im Netzgebiet der enercity netz erforderlich wird, ist der Betreiber verpflichtet, die Nachrüstung im Bereich seiner Erzeugungsanlage unverzüglich auf seine Kosten durchzuführen.

Bitte senden Sie die entsprechenden Dokumentationsunterlagen und beiliegende Erklärung an:

enercity Netz GmbH
NE-AR-D
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover

E-Mail: messwesen-sonderanlagen-strom@enercity-netz.de

Angaben zum Anlagenbetreiber (Absender)

Anlagenbetreiber

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Angaben zum Anlagenstandort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

weitere Angaben

enercity Netz GmbH
NE-AR-D
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover

Die Dokumentationsunterlagen liegen bei und sind mit der enercity Netz GmbH abgestimmt.

Erklärung zu den Anforderungen nach § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass die oben genannte Anlage die technischen Voraussetzungen gemäß § 9 des EEG 2023 Abs. 2 zur Steuerung und/oder Auslesung der Einspeiseleistung erfüllt und sofern gemäß § 9 des EEG 2023 Abs. 1 und 1a erforderlich und verfügbar, die technisch erforderlichen Einrichtungen nach Umbau des Einspeisezählers auf intelligentes Messsystem (iMS) **in Abstimmung mit enercity netz und auf Kosten des Betreibers** nachgerüstet werden.

Installierte Leistung in kW (bei PV-Anlagen Wechselrichterleistung)

installierte Leistung in kWp (nur bei PV-Anlagen)

Bis zur Verfügbarkeit eines intelligenten Messsystems (iMS) für Anlagen mit mehr als 7 kW / 7kWp gemäß § 9 des EEG 2023 Abs. 1 kann alternativ zur Kommunikation und Steuerung über iMS angewandt werden:

☐ **Für alle Anlagen größer 25 kW:** Die maximale Wirkleistungseinspeisung kann gemäß §9 EEG Abs. 2 Nr. 1 mittels nachfolgend aufgeführter Maßnahmen stufenweise (z. B. 60%, 30%, 0% der installierten Leistung) oder stufenlos begrenzt werden

☐ **Für alle Anlagen größer 100 kW:** Die maximale Wirkleistungseinspeisung kann gemäß §9 EEG Abs. 2 Nr. 1 mittels nachfolgend aufgeführter Maßnahmen stufenweise (z. B. 60%, 30%, 0% der installierten Leistung) oder stufenlos begrenzt **und** die Einspeiseleistung kann ausgelesen werden

Vorabinfo: ab Einbau des iMS gemäß § 9 EEG 2023 Abs. 1 und 1a ist für alle Anlagen größer 7 kW / 7 kWp oder bei Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG ein Umbau bzw. für ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen ein Aufbau wie folgt erforderlich:

- für Anlagen größer 7 kW bis 25 kW: Auslesung der Einspeiseleistung über iMS
- für Anlagen größer 25 kW: Auslesung und möglichst stufenlose Steuerung der Einspeiseleistung über iMS

Ort und Datum

Unterschrift des Betreibers